

1. Lizenzvertrag Gira Eco

Im Folgenden sind die Vertragsbedingungen für die Benutzung der Software durch Sie als dem „Lizenznehmer“ aufgeführt.

Durch Annahme dieser Vereinbarung und durch die Installation der Gira Eco Software oder der Ingebrauchnahme des Gira Eco schließen Sie einen Vertrag mit der Firma Gira, Giersiepen GmbH & Co KG und erklären sich an die Bestimmungen des Vertrages gebunden.

1.1. Definitionen

Lizenzgeber: Gira, Giersiepen GmbH & Co KG, Radevormwald, Deutschland

Lizenznehmer: Der rechtmäßige Empfänger der Gira Eco Software.

Firmware: Software, die auf der Gira Eco Hardware eingebettet ist und zum Betrieb des Gira Eco dient.

Gira Eco: Als Gira Eco Software wird die gesamte Software inklusive der Betriebsdaten bezeichnet, die für das Produkt Gira Eco zur Verfügung gestellt wird. Dies sind insbesondere die Firmware und die Produktdatenbank.

1.2. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die auf Datenträger oder durch Download bereitgestellte Gira Eco Software sowie die zugehörige Dokumentation in schriftlicher oder elektronischer Form.

1.3. Rechte zur Software-Nutzung

Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer das nicht ausschließliche, zeitlich unbegrenzte, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht ein, die Gira Eco Software gemäß den nachstehenden Bedingungen für die in der gültigen Fassung der Dokumentation (die in gedruckter Form oder aber auch als Onlinehilfe bzw. Onlinedokumentation zur Verfügung gestellt wird) genannten Zwecke und Anwendungsbereiche zu nutzen.

Der Lizenznehmer verpflichtet sich sicherzustellen, dass jeder, der das Programm nutzt, dies nur im Rahmen dieser Lizenzvereinbarung durchführt und diese Lizenzvereinbarung einhält.

Sämtliche Rechte, die nach dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich dem Lizenznehmer eingeräumt werden, verbleiben ausdrücklich bei dem Lizenzgeber.

1.4. Beschränkung der Nutzungsrechte

1.4.1. Kopieren, Bearbeiten oder Übertragen

Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Gira Eco Software ganz oder auszugsweise in anderer Weise als hierin beschrieben zu nutzen, zu kopieren, zu bearbeiten oder zu übertragen.

Davon ausgenommen ist eine (1) Kopie, die vom Lizenznehmer ausschließlich für Archivierungs- und Sicherungszwecke angefertigt wird.

1.4.2. Reverse-Engineering oder Umwandlungstechniken

Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Reverse-Engineering Techniken auf die Gira Eco Software anzuwenden oder die Gira Eco Software in eine andere

Form umzuwandeln, soweit eine derartige Nutzung nicht auf Grund gesetzlicher Schrankenregelungen ausnahmsweise zulässig ist. Zu solchen Techniken gehört insbesondere das Disassemblieren (Umwandlung binär kodierter Maschinenbefehle eines ausführbaren Programmes in eine für Menschen lesbarere Assemblersprache) oder Dekompilieren (Umwandlung binär kodierter Maschinenbefehle oder Assemblerbefehle in Quellcode in Form von Hochsprachenbefehlen).

1.4.3. Die Firmware und Hardware

Die Firmware darf nur auf der vom Lizenzgeber freigegebenen Hardware (Gira Eco) installiert und genutzt werden.

1.4.4. Weitergabe an Dritte

Die Gira Eco Software darf nicht an Dritte weitergegeben oder Dritten zugänglich gemacht werden. Der Lizenznehmer darf die Gira IP-Geräte-Software und alle zur Nutzung der Software erforderlichen Lizenzschlüssel mit Ausnahme von entsprechend gekennzeichneter Software nur an Dritte weitergeben, wenn und soweit (i) der Lizenznehmer die Gira IP-Geräte-Software sowie etwaige Sicherungskopien sowie die zur Nutzung der Gira IP-Geräte-Software erforderlichen Lizenzschlüssel von seinem System durch Löschung oder Deinstallation entfernt hat und (ii) der Dritte sich vor der Weitergabe und Nutzung zur Einhaltung dieser Lizenzbedingungen gegenüber dem Lizenzgeber verpflichtet. Der Lizenznehmer wird den Dritten vor Weitergabe des Gira IP-Gerätes-Gerätes auf diese Nutzungsbedingungen ausdrücklich hinweisen. Bei Weitergabe an einen Dritten erlischt das Recht des Lizenznehmers zur eigenen Nutzung.

1.4.5. Vermieten, Verleasen oder Unterlizenzen

Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Gira Eco Software zu vermieten, zu verleasen oder Unterlizenzen an dem Programm zu erteilen.

1.4.6. Software-Erstellung

Der Lizenznehmer benötigt eine schriftliche Genehmigung des Lizenzgebers, um Software zu erstellen und zu vertreiben, die von der Gira Eco Software abgeleitet ist.

1.4.7. Die Mechanismen des Lizenzmanagements und des Kopierschutzes

Die Mechanismen des Lizenzmanagements und des Kopierschutzes der Gira Eco Software dürfen nicht analysiert, nicht publiziert, nicht umgangen und nicht außer Funktion gesetzt werden.

1.5. Software-Weiterentwicklung

Der Lizenzgeber ist berechtigt Informationen über die Parametrierung des Gira Eco zu sammeln und zu verarbeiten, vorausgesetzt, diese Informationen werden in einer Form gesammelt, die keinerlei Rückschlüsse auf die Person des Lizenznehmers zulässt. Die Informationen dienen ausschließlich der zielgerichteten Weiterentwicklung des Gira Eco und der damit verbundenen Bereitstellung von Softwareaktualisierungen und dem Produktsupport.

1.6. Eigentum und Geheimhaltung

1.6.1. Dokumentation

Die Gira Eco Software und die Dokumentation (die in gedruckter Form oder aber auch als Onlinehilfe bzw. Onlinedokumentation zur Verfügung gestellt wird) sind Geschäftsgeheimnisse des Lizenzgebers und/oder Gegenstand von Copyright und/oder anderen Rechten und gehören auch weiterhin dem Lizenzgeber. Der Lizenznehmer wird diese Rechte beachten.

1.6.2. Weitergabe an Dritte

Weder die Software, noch die Datensicherungskopie, noch die Dokumentation (die in gedruckter Form oder aber auch als Onlinehilfe bzw. Onlinedokumentation zur Verfügung gestellt wird) dürfen zu irgendeinem Zeitpunkt - ganz oder in Teilen, entgeltlich oder unentgeltlich - an Dritte weitergegeben werden.

1.7. Änderungen und Nachlieferungen

1.7.1. Änderung des Lizenzgegenstandes

Der Lizenzgeber behält sich das Recht vor, den Lizenzgegenstand einschließlich Dokumentationen jederzeit ohne Ankündigung zu erweitern, zu verbessern oder anderweitig abzuändern oder die vorgenannten Handlungen von Dritten durchführen zu lassen, sofern und soweit die Anpassungen nicht zu einer Verringerung oder inhaltlichen Änderung des vom Lizenzgeber geschuldeten Leistungsumfangs zu Lasten des Lizenznehmers führen. Diese Lizenzvereinbarung gilt entsprechend für die weiterentwickelte Software fort.

1.7.2. Änderung der Lizenzbedingungen

Im Zuge der ständigen Weiterentwicklung unserer Produkte und Leistungen nehmen wir gelegentlich zusätzliche Funktionen und Merkmale auf. Dieser Umstand sowie ggf. technische oder rechtliche Änderungen erfordern es, diese Lizenzbedingungen anzupassen, um diesen Änderungen Rechnung zu tragen. Der Lizenzgeber ist aus diesem Grund und bei Vorliegen eines triftigen Grundes berechtigt, diese Lizenzbedingungen mit Wirkung für die Zukunft jederzeit zu ändern und anzupassen. Ein triftiger Grund liegt in den nachfolgend aufgeführten Fällen vor:

- zur Umsetzung geänderter gesetzlicher Anforderungen oder Rechtsprechung,
- zur Umsetzung geänderter technischer Anforderungen wie bspw. einer neuen technischen Umgebung oder anderer betriebstechnischer Gründe
- zur Anpassung an veränderte Marktgegebenheiten wie bspw. erhöhte Lizenznehmerzahlen
- wenn die Änderungen und Anpassungen zugunsten des Lizenznehmers erfolgen, bspw. zur Verbesserung der Lizenznehmerfreundlichkeit oder Sicherheit.

Macht der Lizenzgeber von seinem Änderungsrecht Gebrauch, wird er dies dem Lizenznehmer mindestens in Textform mitteilen und ihm die Änderungen aufzeigen.

Dem Lizenznehmer steht ein Widerspruchsrecht gegen die Änderung zu. Widerspricht der Lizenznehmer nicht innerhalb von 8 Wochen ab Zugang der Mitteilung über die Änderung dieser Lizenzbedingungen, gelten die abgeänderten Lizenzbedingungen als angenommen und kommen in der weiteren Vertragsabwicklung zur Anwendung. Der Lizenznehmer wird in der Mitteilung zur Änderung dieser Lizenzbedingungen den Lizenznehmer ausdrücklich auf sein Widerspruchsrecht, die Widerspruchsfrist und die Folgen bei Unterbleiben des Widerspruchs noch einmal gesondert hinweisen.

Bei einem fristgemäßen Widerspruch des Lizenznehmers gegen die geänderten Lizenzbedingungen ist der Lizenzgeber unter Wahrung der berechtigten Interessen des Lizenznehmers berechtigt, das Vertragsverhältnis gem. Ziff. 9 Abs. 2 zu kündigen.

1.8. Gewährleistung

Die Gira Eco Software wird zusammen mit der Software von Dritten ausgeliefert.

Für die in der Gira IP-Geräte-Software enthaltenen TPIP, wie unter Ziff. 1 aufgeführt, übernimmt der Lizenzgeber für sich genommen keine Gewährleistung. Dies beeinträchtigt nicht die Gewährleistung für die GIRA IP-Geräte-Software als Ganzes bzw. das Funktionieren der Software Dritter innerhalb der Gira IP-Geräte-Software. Für weitere Informationen siehe Open-Source-Software, S.93.

1.8.1. Software und Dokumentation

Die Gira Eco Software und die Dokumentation (die in gedruckter Form oder aber auch als Onlinehilfe bzw. Onlinedokumentation zur Verfügung gestellt wird) werden dem Lizenznehmer in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung gestellt. Die Gewährleistungszeit für die Gira Eco Software beträgt 24 Monate. Während dieser Zeit leistet der Lizenzgeber wie folgt Gewähr:

- Die Software ist bei Übergabe frei von Material- und Herstellungsmängeln.
- Die Software arbeitet gemäß der beigefügten Dokumentation in der jeweils gültigen Fassung.
- Die Software ist auf den vom Lizenzgeber genannten Computer-Stationen ablauffähig.

Die Erfüllung der Gewährleistung erfolgt durch Ersatzlieferung.

1.8.2. Gewährleistungsbeschränkung

Im Übrigen wird für die Mangelfreiheit der Gira Eco Software und ihrer Datenstrukturen keine Gewährleistung übernommen. Die Gewährleistung erstreckt sich auch nicht auf Mängel, die auf unsachgemäße Behandlung oder andere Ursachen außerhalb des Einflussbereiches des Lizenzgebers zurückzuführen sind. Weitere Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.

1.9. Haftung

Die Haftung des Lizenzgebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schadenersatzansprüche, die auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch die verletzende Partei beruhen; wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, die die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht für Schäden aufgrund einer Verletzung des Körpers, des Lebens und der Gesundheit sowie für durch den Lizenzgeber übernommene Garantien (Garantiehaftung). Unberührt von dem Haftungsausschluss bleiben auch Ansprüche des Lizenznehmers, die auf den gesetzlichen Vorschriften zur Produkthaftung beruhen.

In Fällen leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und bei grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen ist der Anspruch auf Schadenersatz auf den Ersatz des bei Vertragschluss vorhersehbaren, typischen Schadens und der Höhe nach auf den Produktkaufpreis beschränkt.

Soweit die Haftung des Lizenzgebers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Lizenzgebers.

1.10. Anwendbares Recht

(1) Auf diesen Vertrag findet das deutsche Recht Anwendung, unter ausdrücklichem Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Anwendung des Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und des Einheitlichen Gesetzes über den Abschluss von Verträgen über den internationalen Kauf beweglicher Sachen - beide vom 17. Juli 1973 - und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenaufschlag (CISG) vom 11. April 1980 ist ausgeschlossen. Ist der Nutzer Verbraucher im Sinne von § 13 BGB, bleiben zwingende gesetzliche Verbraucherschutzvorschriften nach dem Recht des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, unberührt.

(2) Gerichtsstand für alle aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag bestehenden Ansprüche ist das für den Sitz des Auftraggebers örtlich zuständige Gericht. Das gilt nicht, wenn der Lizenznehmer kein Kaufmann, keine juristische Person des öffentlichen Rechts und kein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder sofern er keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat. Darüber hinaus ist jede Partei berechtigt, den anderen an dessen Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen. Das Recht der Parteien, im Eilfall die hierfür zuständigen Gerichte anzurufen, bleibt unberührt.

1.11. Beendigung

Dieser Vertrag und die darin gewährten Rechte enden, wenn der Lizenznehmer eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nicht erfüllt oder diesen Vertrag mindestens in Textform kündigt. Die übergebene Gira Eco Software und die Dokumentation (die in gedruckter Form oder aber auch als Onlinehilfe bzw. Onlinedokumentation zur Verfügung gestellt wird) einschließlich aller Kopien sind in diesem Falle unverzüglich und unaufgefordert vollständig zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückerstattung des bezahlten Preises ist in diesem Falle ausgeschlossen.

Mit Beendigung des Vertrages erlischt die Lizenz zur Nutzung der Gira Eco Software. Das Produkt Gira Eco muss in diesem Fall außer Betrieb genommen werden. Eine weitere Nutzung des Gira Eco ohne Lizenz ist ausgeschlossen.

Die Inbetriebnahme-Software und die Visualisierungs-Software müssen deinstalliert und alle Kopien vernichtet oder an den Lizenzgeber zurückgegeben werden.

1.12. Nebenabreden und Vertragsänderungen

Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Klausel.

Dieser Lizenzvertrag wird als deutsche und englische Version ausgefertigt. Dabei soll die englische Version nur der Information dienen. Im Falle von Unklarheiten oder aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten soll die deutsche Version als bindend gelten.

2. Open-Source-Software

Die Gira IP-Geräte-Software enthält auch Software-Komponenten Dritter (TPIP). Eine Übersicht über die enthaltene TPIP ist auf der Gerätewebsite dieses Produkts beschrieben und in der Statusleiste aufrufbar.

Der Lizenznehmer ist berechtigt, die TPIP nach Maßgabe der betreffenden Lizenzbedingungen der jeweiligen TPIP zu benutzen. Die Lizenzbedingungen der jeweiligen TPIP gehen diesen Lizenzbedingungen im Hinblick auf die Nutzung der TPIP vor.

Sofern die Lizenzbedingungen von TPIP die Zurverfügungstellung von Source Code der TPIP erfordern, unterbreitet der Lizenzgeber dem Lizenznehmer sowie jedem Dritten auf Anfrage innerhalb von 36 Monaten nach Vertragsschluss ein Angebot zur Lieferung des entsprechenden Source Codes der TPIP gegen Bezahlung der Versandkosten nach Rechnungsstellung durch den Lizenzgeber.